

Reglement Jokertage/Dispensationen

Dokumentinformationen	
Erstellt am	01.04.2019
Version	02
Gültig ab	17.06.2019
Status	FINAL

Versionenkontrolle			
Version	Datum	Autor	Beschreibung
1	15.04.2019	Jürg Mätzener	
2	17.06.2019	Corinne Wildberger	

INHALT

1	Jokertage/Dispensationen	3
1.1	Ausgangslage.....	3
1.2	Ziel.....	3
1.3	Organisation	3
1.4	Dispensation	4

1 JOKERTAGE/DISPENSATIONEN

1.1 Ausgangslage

Bei Jokertagen handelt es sich um ein Guthaben unterrichtsfreier Tage, das eine Schülerin oder ein Schüler während einer Schulstufe beanspruchen darf. Wesentlich ist, dass für eine voraussehbare Absenz und das Fehlen im Unterricht die Eltern kein Gesuch zu stellen haben. Es genügt eine vorgängige Information der Eltern, dass ihr Kind an einem bestimmten Tag / an bestimmten Tagen abwesend sein wird.

1.2 Ziel

Mit dem Reglement erhalten Eltern, Schülerinnen und Schüler und die Primarschule Dägerlen die Grundlage zur Handhabung der Jokertage.

1.3 Organisation

Mit der Einführung des neuen Volksschulgesetzes (§ 30 Volksschulverordnung) können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während vier bis sechs Tagen pro Stufe (Kindergartenstufe 4 Tage / Unterstufe 6 Tage / Mittelstufe 6 Tage) kumuliert ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Es gelten folgende Punkte zu beachten:

- ➔ Jokertage sind mit ein paar Ausnahmen frei wählbar:
 - erster Schultag im Schuljahr
 - letzter Schultag im Schuljahr
 - gemeinsame Schul- und Klassenveranstaltungen (Klassenlager, Projektwochen, Schulreisen, etc.)
- ➔ Der Bezug von Halbtagen (z.B. am Mittwoch) gilt als ganze Jokertage.
- ➔ **Nicht bezogene Jokertage pro Stufe verfallen und können nicht in die nächste Stufe** übertragen werden.
- ➔ Der Bezug von Jokertagen ist der Schulverwaltung (Schulweg 1, 8471 Rutschwil / schulverwaltung@primarschule-daegerlen.ch) schriftlich zu melden.
- ➔ Für den Bezug einzelner Tage mindestens 2 Schultage im Voraus.
- ➔ Für den Bezug von mehr als zwei Tagen 4 Wochen im Voraus.
- ➔ Unter www.primarschule-daegerlen.ch steht ein Mitteilungsformular zum Download bereit.
- ➔ Eltern, Schülerinnen und Schüler sorgen eigenverantwortlich dafür, dass sie den verpassten Unterrichtsstoff nacharbeiten. Prüfungen werden ebenfalls nachgeholt.

Der Bezug wird von der Schulverwaltung kontrolliert. Diese orientiert umgehend die betroffenen Lehrpersonen.

1.4 Dispensation

Die Schulleitung bzw. die Primarschulpflege Dägerlen kann aus zureichenden Gründen Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch dispensieren. Dabei werden die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse berücksichtigt (gem. VSV §29).